

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft und in der 398. Sitzung des Senats am 20.05.2020 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht Prorektor Studium und Lehre



Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang

Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr (VB-PV)

vom 20.05.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 20.05.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.



§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang. In diesem Studiengang vergibt die Hochschule Heilbronn für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit).
- (2) Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO; für die Vorabzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule Heilbronn nimmt mit den in Absatz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 06.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

- Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die



Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 - 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - 2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a. Abgeschlossene Berufsausbildung gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung siehe Anlage 1 und/oder
 - Besondere Vorbildungen, praktische T\u00e4tigkeiten oder au\u00dBerschulische Leistungen und Qualifikationen, die \u00fcber die fachspezifische Leistung Auskunft geben, gem. Anlage 2

Je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Über die Anerkennung von nicht in der Anlage 2 aufgeführten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

§ 5 Erstellung der Rangliste

- (1) Aus den Kriterien nach § 4 Absatz 1 wird eine Wertzahl wie folgt ermittelt:
 - 1. Durchschnittsnote der HZB mit einem Gewicht von 100 %
 - Eine abgeschlossene Berufsausbildung gem. Anlage 1 mit einer Verbesserung der nach Nr. 1 ermittelten Note um 0,5
 - 3. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b. mit einer Verbesserung der nach Nr. 1 ermittelten Note um 0,2.
- (2) Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen oder Bewerber mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt. Die Wertzahl wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt; eine Rundung findet nicht statt.
- (3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.



§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Heilbronn vom 18.05.2010 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Heilbronn, den 20. Mai 2020

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 05.06.2020

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre



Anlage 1 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Für die Klarheit werden die Berufsbezeichnungen nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen verwendet, es sind aber ausdrücklich auch hier Studienbewerber*innen aller Geschlechter willkommen und gemeint

1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang VB-PV:

- Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin
- Eisenbahner im Betriebsdienst/ Eisenbahnerin im Betriebsdienst
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachkraft im Fahrbetrieb
- Industriekaufmann/ Industriekauffrau
- Kaufmann für Tourismus und Freizeit/ Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann für Verkehrsservice/ Kauffrau für Verkehrsservice
- Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau
- Servicekaufmann im Luftverkehr/ Servicekauffrau im Luftverkehr
- Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/
 Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäfts-reisen)



Anlage 2 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

- 1. Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:
 - Dienst oder ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche T\u00e4tigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
 - Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)